



Zentrale Einrichtungen

Netzbetriebsordnung für das Datenkommunikationsnetz der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU)

vom 12.06.2015

Präambel

Das Datenkommunikationsnetz (hier immer als Datennetz und Telekommunikationsnetz zu betrachten) ist eine kommunikationstechnische Infrastruktur der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und umfasst alle Übertragungskomponenten (Kabel, Vermittlungsgeräte usw.) bis hin zu den Anschlussdosen der Endgeräte (z.B. Rechner, Drucker, Telefone usw.), sowie die technischen Betriebsräume. Ausgenommen davon sind Übertragungskomponenten und Räumlichkeiten in der Zuständigkeit Dritter (z.B. Mietleitungen, Mietliegenschaften). Ebenfalls nicht Bestandteil des Datenkommunikationsnetzes sind Einrichtungen zur Stromversorgung und die Gebäudeleittechnik.

Diese Ordnung definiert Grundregeln für den Betrieb des Datenkommunikationsnetzes, die für einen weitgehend störungsfreien Betrieb notwendig sind und regelt die Verantwortlichkeiten.

§ 1

Technische und organisatorische Rahmenbedingungen

(1) Allgemeine Angaben:

Träger der Datenkommunikation ist ein universitätseigenes Kabelnetz, das Anschlusspunkte in nahezu allen Gebäuden der Universität besitzt. Neben diesem Datenkommunikationsnetz kann dieses Kabelnetz auch Träger anderer Netze sein, die nicht Gegenstand dieser Betriebsordnung sind. Für die Versorgung von nicht an dem universitätseigenen Datennetz angeschlossener Liegenschaften können Datenleitungen von Drittanbietern angemietet werden.

Das Datenkommunikationsnetz ist angeschlossen an das deutsche Forschungsnetz und über dieses dann an das Internet. Da das deutsche Forschungsnetz vom gemeinnützigen Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes (DFN-Verein e.V.) an Stelle eines privaten Providers betrieben wird, unterliegt die Entscheidungsfreiheit der MLU über die Bereitstellung eines Internetanschlusses für Dritte und von Internetdiensten Dritter den prinzipiellen Regelungen des DFN-Vereins.

Das Datenkommunikationsnetz wird vom IT-Servicezentrum (ITZ) bis einschließlich der Anschlussdosen für Endgeräte und der WLAN-Anschlussgeräte (Access Points) im Rahmen der verfügbaren zentralen Mittel bereit gestellt und betrieben. Die Kosten für die Nutzung des Internetzugangs und der Mehrwertdienste werden aus zentralen Mitteln der Universität finanziert.

Die Projektierung und der Betrieb des Datenkommunikationsnetzes der Medizinischen Fakultät erfolgt durch das Universitätsklinikums Halle (UKH) in Abstimmung mit dem ITZ. Einzelheiten werden in den Ordnungen der Medizinischen Fakultät bzw. des UKH geregelt.

(2) Organisation und Verwaltung:

Das Datenkommunikationsnetz ist unterteilt in Subnetze, die i.d.R. Organisationseinheiten zugeordnet sind. Innerhalb eines Subnetzes ist die Verwendung des Protokolls DHCP (Dynamic Host Configuration Protocol) vorgeschrieben, sofern die technischen Voraussetzungen seitens des ITZ dafür erfüllt sind.

Die Verwaltung der IP-Adressen erfolgt in einer Datenbank mit Hilfe einer IPAM-Software (IP Address Management), welche hoch verfügbare zentrale DHCP-Server des ITZ steuert. Das ITZ kann lokale Administratoren ermächtigen, die IP-Adressen ihres Zuständigkeitsbereichs unter Verwendung der zentralen IPAM-Lösung selbst zu verwalten.

Das ITZ ist zuständig für die Verwaltung aller Servernamen und Domänen im IP-Adressraum der MLU und betreibt dazu die zentralen DNS-Server (Domain Name Service), deren Benutzung im Datenkommunikationsnetz Pflicht ist.

Neue Domänen-Namen im Datenkommunikationsnetz müssen schriftlich bei der Pressestelle im Rektorat der MLU beantragt und genehmigt werden, bevor das ITZ dies technisch und organisatorisch umsetzt.

Die Verwendung von eigenständig registrierten Domänen im Datenkommunikationsnetz der MLU ist untersagt und führt zur Stilllegung der zugehörigen Datenanschlüsse dieser Geräte.

Öffentlich erreichbare Dienste sind in der Regel auf zentral betriebenen Servern des ITZ anzubieten. Der Betrieb von öffentlich erreichbaren Diensten auf eigenen Servern im lokalen Subnetz ist beim ITZ schriftlich formlos zu beantragen und ist seitens des ITZ zustimmungspflichtig.

(3) Sicherheitstechnische Regelungen:

Das ITZ betreibt am Übergang zum Deutschen Forschungsnetz Sicherheitseinrichtungen, um einen möglichst störungsfreien Betrieb des Datenkommunikationsnetzes zu gewährleisten und angeschlossene Endgeräte oder MLU-interne Dienste bestmöglich zu schützen.

Die Kommunikation über Subnetzgrenzen hinweg wird ebenfalls durch sicherheitstechnische Einrichtungen beeinflusst.

Das ITZ bietet Server zur Bereitstellung von lizenzierter Virenschutzsoftware für alle gängigen Betriebssysteme an. Die Benutzung von Virenschutzsoftware ist aus Gründen der Betriebssicherheit der Datennetze Pflicht. Falls eine eigene Lizenz für lizenzpflichtige Virenschutzsoftware für ein Endgerät vorhanden ist, kann diese benutzt werden, falls es dafür triftige Gründe gibt. Support durch das ITZ erfolgt dabei nur für die zentral bereitgestellte Software. Der Betrieb eines Rechners am Datenkommunikationsnetz ohne aktiven und aktuellen Virenschutz ist unzulässig, es sei denn, für das Betriebssystem dieses Rechners ist keine Virenschutzsoftware verfügbar.

Die in die Betriebssysteme integrierten Sicherheitsmechanismen (z.B. eigene Firewall, automatisierte Updates usw.) sind so zu konfigurieren und zu nutzen, dass ein maximaler Schutz des angeschlossenen Geräts gewährleistet ist.

(4) Zugang zu den Technikräumen:

Entsprechend der Aufgaben des ITZ und im Interesse einer schnellen Handlungsfähigkeit ist dem ITZ ein ständiger ungehinderter Zugang zu den technischen Betriebsräumen zu ermöglichen. In der Regel erfolgt das durch die Integration dieser Räumlichkeiten in die zentrale Technikraumschließanlage oder bei Existenz eines elektronischen Schließsystems durch Einräumen der entsprechenden Rechte auf den Transpondern der zuständigen Mitarbeiter(innen) des ITZ.

§ 2

Anschluss von Endgeräten

(1) Für die Einrichtung und Veränderung von Anschlusspunkten an das Datenkommunikationsnetz ist ausschließlich das ITZ zuständig. Dies gilt auch für sämtliche Telefonieendgeräte.

(2) Der Betrieb von Endgeräten an Anschlussdosen darf nur in Abstimmung mit dem ITZ erfolgen. Netzrelevante Änderungen an Endgeräten (z.B. Austausch von Anschlusskarten) müssen dem ITZ gemeldet werden. Die Endgeräte sind für den Betrieb am Datenkommunikationsnetz nach Vorgabe durch das ITZ zu konfigurieren. Insbesondere muss dabei entweder das Protokoll DHCP oder ausschließlich die vom ITZ zugewiesene Netzwerkadresse verwendet werden.

(3) Angeschlossene Geräte müssen die sicherheitstechnischen Voraussetzungen aus § 1 erfüllen oder unmittelbar nach Neuanschluss entsprechend konfiguriert werden.

(4) Erweiterungen des Netzes hinter einem Anschlusspunkt mit Hilfe von Netzvermittlungsgeräten (z.B. mit Switches und/oder Routern) dürfen nur in Abstimmung mit dem ITZ vorgenommen werden.

(5) Die eigenmächtige Installation von WLAN-Strukturen ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Das ITZ ist bestrebt, den Wünschen nach Erweiterung des universitären WLAN im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten unter Berücksichtigung von Dringlichkeiten nachzukommen.

(6) Wird der Netzbetrieb durch ein angeschlossenes Endgerät gefährdet, unzumutbar behindert oder gestört, so wird das ITZ geeignete Auflagen erteilen oder den Anschluss temporär stilllegen.

(7) Stilllegung von Anschlüssen ist dem ITZ umgehend anzuzeigen.

§ 3

Ausbau des Netzes

(1) Die Planung für den Ausbau des Netzes obliegt dem ITZ und erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsabteilungen.

(2) Eigenmächtige Änderungen und Eingriffe in die bestehende Netzstruktur sind unzulässig.

(3) Anträge auf Installation von Datenanschlüssen sind schriftlich (formlos) oder über ggf. angebotene Online-Dienste an das ITZ zu richten.

(4) Die Installation des universitären WLAN muss ebenfalls wie bei (3) beim ITZ beantragt werden.

§ 4

Technische und organisatorische Detailregelungen

Technische und organisatorische Detailregelungen zum Betrieb des Datenkommunikationsnetzes der MLU oder von Teilnetzen davon können vom ITZ erforderlichenfalls gesondert festgelegt werden. Sie werden i.d.R. über die Webseiten des ITZ veröffentlicht.

§ 5

Missbrauch und Regelung bei Konfliktfällen

Es wird vorausgesetzt, dass die Möglichkeiten des Datenkommunikationsnetzes nicht missbraucht werden.

(1) Bei missbräuchlicher Nutzung des Datenkommunikationsnetzes können zum Abwenden von möglichen Schäden für die MLU einzelne Personen oder Einrichtungen von der Benutzung des Datenkommunikationsnetzes sowie der darin angebotenen Dienste oder Teilen davon ausgeschlossen werden.

(2) Verstöße gegen diese Betriebsordnung gefährden die Sicherheit im Datenkommunikationsnetzes und dessen Zuverlässigkeit und stellen deshalb eine missbräuchliche Nutzung dar. Die dafür zuständigen Personen oder Einrichtungen haben die missbräuchliche Nutzung unverzüglich abzustellen bzw. von sachkundigen Personen abstellen zu lassen und das ITZ darüber zu informieren. Ansonsten kann das ITZ die betroffenen Anschlüsse bis zur Klärung des Sachverhalts stilllegen.

(3) Zum Ausgleich von Konflikten und zur Beratung steht der IT-Lenkungsausschuss zur Verfügung. Dahin gehende Wünsche oder Anfragen können schriftlich oder mündlich an den IT-Lenkungsausschuss gerichtet werden.

(4) In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen die unzulässige Benutzung eine Verletzung von geltendem Recht darstellt, können zivilrechtliche, strafrechtliche oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Betriebsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der MLU in Kraft.

Damit treten die Betriebsordnung für das wissenschaftliche Hochschulnetz der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Netzbetriebsordnung) vom 13.01.1999 und die Benutzungsordnung für das wissenschaftliche Hochschulnetz der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Netzordnung) vom 13.01.1999, veröffentlicht im ABl. 1999, Nr. 2, S. 17 außer Kraft.

Halle (Saale), 12. Juni 2015

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor